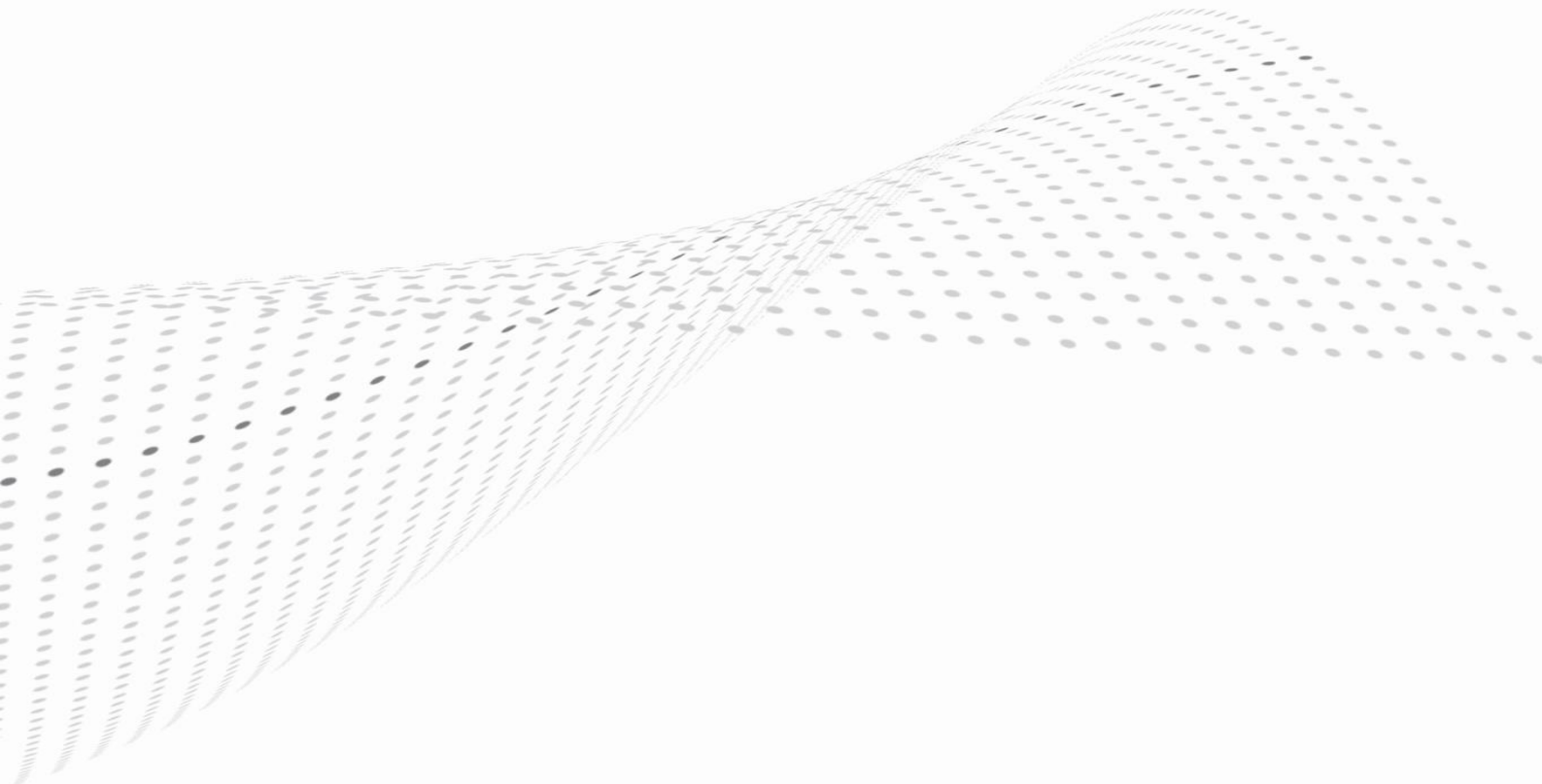


Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Virtuellen Hauptversammlung

Link News

9. Februar 2022



- Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Aktiengesetzes – Einführung eines § 118a AktG – Virtuelle Hauptversammlung
- Zukünftig zwei unterschiedliche Versammlungsmodelle: „klassische“ Präsenz-Hauptversammlung vs. „digitale“ virtuelle Hauptversammlung
- Rechteaübung z.T. vor die eigentliche Hauptversammlung verlagert
- Hybrid-HV bewusst nicht gesondert geregelt – keine Weiterentwicklung der Online-Teilnahme nach § 118 (1) Satz 2 AktG
- Opt-In-Modell für die virtuelle HV per Satzungsregelung zur Vorstands-Ermächtigung (ohne Aufsichtsratsbeschluss) für jeweils max. fünf Jahre
- Virtuelle Hauptversammlung explizit für börsennotierte als auch nicht-börsennotierte Gesellschaften vorgesehen

- Die gesamte Versammlung wird **in Bild und Ton** übertragen.
- Die **Stimmrechtsausübung** der Aktionäre ist **im Wege der elektronischen Kommunikation** (elektronische Teilnahme oder Briefwahl sowie Vollmacht) möglich.
- Aktionären wird das Recht eingeräumt, **Anträge**, die keine Anträge nach § 126 AktG sind, **im Wege elektronischer Kommunikation** in der Versammlung zu stellen (das betrifft wohl insb. Anträge zur Geschäftsordnung).
- Den Aktionären wird ein **Auskunftsrecht nach § 131 AktG** im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt.
- Den Aktionären wird der **Bericht des Vorstands** ... bis spätestens sechs Tage vor der Versammlung **zugänglich gemacht**.
- Den Aktionären wird das Recht eingeräumt, **Stellungnahmen** nach § 130a Abs. 1 bis 3 und 8 AktG **im Wege elektronischer Kommunikation** einzureichen (auch Videobotschaften).
- Den Aktionären wird eine **Redemöglichkeit in der Versammlung im Wege der Videokommunikation** nach § 130a Abs. 4 bis 8 AktG eingeräumt.
- Den Aktionären wird eine Möglichkeit zum **Widerspruch** gegen einen Beschluss der Hauptversammlung **im Wege elektronischer Kommunikation** eingeräumt.

- Die gesamte Versammlung wird **in Bild und Ton** übertragen.
- Die **Stimmrechtsausübung** der Aktionäre ist **im Wege der elektronischen Kommunikation** (elektronische Teilnahme oder Briefwahl sowie Vollmacht) möglich.
- ~~Aktionären wird das Recht eingeräumt, **Anträge**, die keine Anträge nach § 126 AktG sind, **im Wege elektronischer Kommunikation** in der Versammlung zu stellen.~~
- ~~Den Aktionären wird ein **Auskunftsrecht nach § 131 AktG** im Wege elektronischer Kommunikation eingeräumt.~~ -> Aktionäre haben ein **Fragerecht**
- ~~Den Aktionären wird der **Bericht des Vorstands** ... bis spätestens sechs Tage vor der Versammlung **zugänglich gemacht**.~~
- ~~Den Aktionären wird das Recht eingeräumt, **Stellungnahmen** nach § 130a Abs. 1 bis 3 und 8 AktG **im Wege elektronischer Kommunikation** einzureichen.~~
- ~~Den Aktionären wird eine **Redemöglichkeit in der Versammlung im Wege der Videokommunikation** nach § 130a Abs. 4 bis 8 AktG eingeräumt.~~
- Den Aktionären wird eine Möglichkeit zum **Widerspruch** gegen einen Beschluss der Hauptversammlung **im Wege elektronischer Kommunikation** eingeräumt.

- Verlagerung der Informations- und Entscheidungsprozesse vor die (virtuelle) Hauptversammlung:
 - Insbesondere institutionelle Aktionäre üben ihr Stimmrecht vor der Hauptversammlung aus;
 - Investoren werden ermutigt, vor der Hauptversammlung ihr Informationsbedürfnis auszuüben.
- Fragen und Stellungnahmen sind bis vier Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- Videostatements müssen bis vier Tage vor der HV angemeldet werden.
 - Diese Redebeiträge werden gemäß der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bis zu einer festzulegenden Höchstzahl berücksichtigt.
 - Zeitliche Beschränkung kann vorgesehen werden.
 - Redebeiträge dürfen keine Fragen enthalten.
- Lediglich (versammlungsbezogene) Anträge und Nachfragen sollen möglich sein.
- Hauptversammlung dient lediglich noch der Feststellung der Beschlüsse.



7. Tag vor der HV:

- Veröffentlichung der Rede des Vorstands oder wesentliche Inhalte daraus

5. Tag vor der HV:

- Einreichung von Fragen
- Einreichung von Stellungnahmen
- Anmeldung von Videostatements
- Widerspruchseinlegung

Tag der HV mit:

- Redebeiträge in Form von Videostatements (ohne Fragemöglichkeit)
- Fragenbeantwortung
- Nachfragemöglichkeit
- Versammlungsbezogene Anträge
- Widerspruchseinlegung

- Ort der HV nur noch URL anzugeben.
- HV muss nicht zwingend an dem gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebenem Ort stattfinden.
- Übergangsregelung: Für Hauptversammlungen, die bis spätestens 31. August 2023 einberufen werden, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden, dass die Versammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird.
- Teilnahmepflicht für:
 - Mitglieder des Vorstands
 - Mitglieder des Aufsichtsrats (ggfs. in Bild und Ton)
 - Versammlungsleiter
 - Abschlussprüfer (in Fällen des § 176 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG)
 - Notar
- Online zugeschaltete Aktionäre müssen im Teilnehmerverzeichnis erscheinen.